

Die Zukunft der katholischen Schule in Deutschland

Betrachtet man Ansatz, Entwicklung und Stand der schulpolitischen Auseinandersetzungen in den verschiedenen deutschen Ländern, so zeigt sich als überall gleiches Kernproblem eine Konkurrenzlage zwischen dem sogenannten „konfessionellen“ Elternrecht (auf freie Wahl zwischen verschiedenen Arten der öffentlichen Pflichtschule, also zwischen katholischen oder evangelischen Bekenntnis- oder „christlichen“ und anderen Gemeinschaftsschulen), dem Gleichheitsgrundsatz im Sinn der Verfassungen, speziell in der Form des Anspruchs auf Gleichheit der Bildungschancen, und den Forderungen und Möglichkeiten der Schulorganisation. Das Elternrecht steht – zumindest in seiner bisher üblichen tatsächlichen Handhabung – plötzlich in Konflikt mit Ansprüchen konfessioneller Minderheiten, die sich ebenfalls auf die Grundrechte der Glaubens-, Gewissens- und Bekenntnisfreiheit stützen.

Der Grund für diesen Konflikt ist offenkundig. Solange Gesellschaft und Schulerzieher sich darin einig waren, daß ein „geordneter“ Schulbetrieb, das heißt eine vom Anspruch des Allgemeinwohls und der Pädagogik her sinnvolle und ausreichende Schulbildung sogar in einer einklassigen Schule für Kinder zwischen 6 und 14 Jahren möglich sei, und solange gerade in den Ländern, um die es hier geht – Baden-Württemberg, Bayern, Nordrhein-Westfalen und Rheinland-Pfalz –, dieser Zustand verfassungsmäßig und, wie in Bayern und der Pfalz, zusätzlich noch durch Artikel 6 des Bayerischen Konkordats vom 29. 3. 1924 gesichert und die Mehrzahl aller Schulen „wenig“ gegliedert, das heißt ein- bis höchstens dreiklassig war, konnte selbst eine verhältnismäßig schwache Minderheit eine Schule der von ihr gewünschten Art erhalten, die in ihrem Ausbau und ihrer Leistungsfähigkeit nicht hinter dem Durchschnitt der Schulen der Mehrheit zurückblieb.

Gerade hierin ist aber spätestens seit dem Hamburger Abkommen zur Vereinheitlichung auf dem Gebiet des Schulwesens vom 28. Oktober 1964 der entscheidende Wandel eingetreten. Das Abkommen geht von der Voraussetzung aus, daß mindestens die um das 9., gegebenenfalls 10. Schuljahr verlängerte Oberstufe der bisherigen Volksschule, die sogenannte Hauptschule, die mit dem 5. Schuljahr beginnt und dort bereits den Pflichtunterricht in einer Fremdsprache vorsieht, in einzelne Klassenstufen gegliedert ist. Obwohl heute von namhaften Pädagogen die Auffassung vertreten wird, daß die schematische Gliederung in Jahrgangsklassen keineswegs das Optimum des erzieherisch Wünschenswerten sei, hat sich doch unter den Fachleuten des Schulwesens die Auffassung durchgesetzt, daß mindestens für die Schuljahre 7 bis 9 die Jahrgangsgliede-

rung durchgeführt werden soll und daß allenfalls die Schuljahre 5 und 6 als sogenannte Erprobungsstufe zusammengefaßt werden können. Die Rücksicht auf den bestehenden Lehrermangel und der vernünftige Einsatz der hohen finanziellen Mittel für den Schulbau erfordert, daß zumindest die einzelnen Jahrgangsstufen in voller Klassenstärke, das heißt mit durchschnittlich 30 bis 40 Kindern besetzt sind. Soll im Hinblick auf eine differenzierende Begabungsförderung sogenannter Kern- und Kursunterricht in Leistungsgruppen erteilt werden, so ist dafür das Vorhandensein von Parallelklassen jeder Jahrgangsstufe – Mehrzügigkeit! – fast unabdingbar.

Schon eine einzügige Hauptschule kann also sinnvoll nur für eine Schülerzahl von mindestens 120 bis 150, eine zwei- und mehrzügige für ein entsprechendes Vielfaches davon errichtet werden. Diesem Anspruch wird nur ein Teil der bestehenden Volksschuloberstufen gerecht. In Nordrhein-Westfalen, dem Land mit der durchschnittlich größten Verstädterung und Siedlungsdichte, waren noch 1965 34,7 v. H. aller Volksschulen für die Jahrgänge 1 bis 9 nur ein- bis dreiklassig, hingegen nur 21,7 v. H. acht- und mehrklassig. Das bedeutet, daß für wahrscheinlich vier Fünftel aller bestehenden Volksschulen die Oberstufen zusammengefaßt werden müssen, um die neuen Hauptschulen zu errichten. Wenn dabei – auch in den Städten – die Schulwege erträglich bleiben sollen, ergibt sich häufig die Notwendigkeit, Schulen verschiedener Bekenntnisse oder Bekenntnis- und Gemeinschaftsschulen zusammenzufassen.

Wie soll dabei verfahren werden, wenn der Elternwille für die Wahl der Schulart der Hauptschule bestimmend sein soll? Wünschen die Eltern der jeweiligen Bekenntnismehrheit eine Schule ihres Bekenntnisses, so gerät die Minderheit in die Lage, ihre Kinder der Schule der Mehrheit anvertrauen zu müssen, es sei denn, sie hätte in erreichbarer und zumutbarer Entfernung eine Hauptschule des eigenen Bekenntnisses zur Verfügung. Abgesehen davon, daß der letzte Fall verhältnismäßig selten sein wird, muß bei der Zumutbarkeit eines Schulweges auch folgendes beachtet werden:

Es ist richtig, daß für zehnjährige Realschüler oder Gymnasiasten seit eh und je weite und nicht ungefährliche Schulwege oder Fahrten zur Schule in Kauf genommen werden. Der Schluß jedoch, Gleiches sei auch den Hauptschülern eines Minderheitsbekenntnisses zuzumuten, vergißt, daß die Hauptschule Pflichtschule ist und deshalb der Besuch nicht mit Kosten für die Eltern verbunden sein darf; das heißt, wo die Schulwege zur Hauptschule nicht zu Fuß zurückgelegt werden können, müssen entweder kostenfreie Schulbusse eingesetzt, oder die Fahrtkosten auf den allgemeinen Verkehrsmitteln müssen erstattet werden. Wenn und solange nicht eine der beiden Bedingungen erfüllt ist, wird die Minderheit unzulässig diskriminiert oder faktisch zum Besuch der Schule des Mehrheitsbekenntnisses gezwungen.

Aber auch dort, wo nur bestehende Konfessionsschulen desselben Bekenntnisses zusammengefaßt werden, ist die Minderheit betroffen, wenn ihre Kinder diese Schulen bereits mangels eigener besuchen mußten und wenn sie einen namhaften Anteil der Schüler stellt. Man braucht dabei gar nicht an die seltenen, geradezu grotesken Fälle zu denken, wo das Konfessionsverhältnis im Schulbezirk so ausgeglichen ist, daß eine

Schule des einen Bekenntnisses in einzelnen Schuljahren oder sogar über mehrere Jahre hinweg von einer Mehrheit von Schülern des anderen Bekenntnisses besucht wird. Selbst Minderheitsanteile von 30 bis 40 v. H. genügen nicht, um in jedem Fall, auch bei einer großräumigen Zusammenfassung, eine eigene Hauptschule zu erhalten.

Die Haltung der Kirchen

Da nun in den Ländern beziehungsweise Landesteilen mit verfassungsrechtlich verankertem „konfessionellem“ Elternrecht im Durchschnitt überall der evangelische Volksteil in der Minderheit ist, wird verständlich, weshalb breiteste evangelische Kreise und fast alle beteiligten evangelischen Landeskirchen sich gegen die oben geschilderten Konsequenzen aus der Koppelung von großräumiger Schulzusammenfassung und Durchsetzung des Elternrechts der katholischen Mehrheit bei der Bestimmung der Schulart zur Wehr setzen. Wenn dabei auch der Wunsch nach Wahrung der „Parität“ der nicht nur rechtlichen, sondern auch effektiven Chancen in der Organisation des öffentlichen Schulwesens ein starkes Motiv ist, so kann doch nicht bestritten werden, daß ein tatsächlicher Zwang für die evangelischen Eltern, ihre Kinder in katholischen Bekenntnisschulen von ausschließlich katholischen Lehrern nach den religiösen und sittlichen Grundsätzen des katholischen Glaubens unterrichten und erziehen zu lassen¹, mit der Gewissensfreiheit und dem Elternrecht nicht vereinbar wäre.

Ein solches Ansinnen an die evangelische Seite kann auch nicht damit begründet werden – wie im baden-württembergischen Schulstreit seitens der Ordinariate Rottenburg und Freiburg geschehen –, daß man selbst bereit sei, katholische Kinder eher in evangelischen Bekenntnisschulen als in Gemeinschaftsschulen unterrichten zu lassen. Da in der Gemeinschaftsschule, wie sie heute praktisch überall in Rede steht, entsprechend dem Konfessionsverhältnis der Schüler Lehrer beider Bekenntnisse, also auch katholische Lehrer unterrichten, enthält dieser Standpunkt die zusätzliche Annahme, der Unterricht durch Lehrer beider Bekenntnisse gefährde die christliche Glaubenssubstanz ihrer Schüler mehr als die ständige und ausschließliche Konfrontation mit den Anschauungen und Verhaltensweisen der anderen Konfession. Gerade diese Voraussetzung wird aber von der evangelischen Seite nicht geteilt. Sie sieht in der einseitig katholischen Erziehung ihrer Kinder die größte Gefahr für deren evangelische Haltung. Nach evangelischer Überzeugung ist zudem die „christliche“ Gemeinschaftsschule den Angehörigen aller Bekenntnisse „zumutbar“, was allerdings die katholische Amtskirche aus Gründen, über die noch zu sprechen ist, ablehnt.

Wir stehen infolgedessen vor der Tatsache, daß nicht nur die evangelischen Kirchenleitungen offen dafür eintreten, die Hauptschule nur noch als „christliche“ Gemein-

¹ So die Verfassungstexte von Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz, Bayern und Württemberg-Hohenzollern.

schaftsschule zu führen, sondern daß, wie zahlreiche Antragsverfahren ergeben haben, die evangelische Elternschaft ganz überwiegend bereit ist, auf die evangelische Bekenntnisschule zugunsten der christlichen Gemeinschaftsschule zu verzichten. Wieweit dabei angesichts der zugespitzten theologischen Auseinandersetzungen im evangelischen Bereich auch der Zweifel eine Rolle spielt, ob heute überhaupt noch evangelische „Bekenntnis“-Schule möglich sei, mag dahingestellt bleiben.

Für die Schulwirklichkeit bedeutet das eine tiefgreifende Änderung. Es ist voraus-
zusehen, daß in verhältnismäßig kurzer Zeit die Zahl der heute noch bestehenden evangelischen Bekenntnisschulen – abgesehen von nicht voll gegliederten Grundschulen vor allem in dünner besiedelten Bereichen – mehr und mehr schrumpfen wird, weil die evangelischen Eltern, wo immer das möglich ist, die Umwandlung in christliche Gemeinschaftsschulen betreiben werden. Man muß ohnehin wissen, daß schon bisher die Gemeinschaftsschulen praktisch in einer Vielzahl von Fällen evangelische Schulen sind; z. B. waren 1965 in den Gemeinschaftsschulen in Nordrhein-Westfalen 80,2 v. H. der Schüler und 79,9 v. H. der Lehrer evangelisch, wie überhaupt ein starkes Drittel aller evangelischen Schüler damals schon Gemeinschaftsschulen besuchte. Selbst wenn keine Änderungen des gegenwärtigen Rechtszustandes erfolgen sollten, ist mit Sicherheit abzusehen, daß schon bald neben Gemeinschaftsschulen oder „christlichen“ Gemeinschaftsschulen nur noch katholische Bekenntnisschulen bestehen werden.

Es liegt auf der Hand, daß dies ganz allgemein den Eindruck hervorrufen muß, als ob sich die Katholiken auf einem wichtigen Teilgebiet des Schulwesens in ein Getto zurückzögen. Man übersieht dabei, daß die Gewissensfreiheit ja gerade darin ihren Ausdruck findet, daß niemand gezwungen werden kann, sich in Fragen des Gewissens einer irgendwie herrschenden Meinung zu unterwerfen, zumal wenn er in der Lage ist, eine Entscheidung mit vernünftigen, allgemein einsichtigen Gründen zu belegen.

Nun wird von niemandem ernsthaft bestritten, daß die Schule nicht nur Wissen und Können zu vermitteln, sondern auch Erziehung und Persönlichkeitsbildung zu betreiben hat². Nicht nur katholische Überzeugung, sondern geltendes Verfassungsrecht in der Bundesrepublik (Art. 6 Abs. 2 GG) ist der Primat des elterlichen Erziehungsrechts, demgegenüber alle anderen Erziehungsträger nur unterstützend und allein bei festgestelltem Erziehungsversagen der Eltern ersatzweise tätig werden. Daraus ergibt sich unausweichlich die Folgerung, daß die Schule, soweit sie erzieherisch tätig wird, nicht berechtigt sein kann, der elterlichen Erziehung entgegenzuwirken. Vielmehr kann das Optimum der Erziehungsmöglichkeit nur erreicht werden, wenn elterliche und Schulerziehung von der gleichen Einheit eines Weltbildes und Erziehungszieles ausgehen.

Daß für katholische Kinder dieses Optimum gegeben ist, wenn die Schule „die gesamte menschliche Kultur auf die Heilsbotschaft ausrichtet, so daß die Erkenntnis, welche die Schüler allmählich von der Welt, vom Leben und vom Menschen gewinnen,

² Art. 131 Abs. 1 und 2 Bayerische Verfassung, Art. 12 Abs. 1 Verfassung von Baden-Württemberg, Art. 8 Abs. 1 Verfassung von Nordrhein-Westfalen, Art. 33 Verfassung von Rheinland-Pfalz.

durch den Glauben erleuchtet wird“³, ist für einen Katholiken selbstverständlich. Wenn er in diesem Sinn für die „katholische“ Schule eintritt, so ist das vom Standpunkt des religiösen wie des pädagogischen Gewissens auch dann unangreifbar, wenn alle übrige Welt anderer Meinung wäre. Deshalb ist es ein durchaus wichtiges Anliegen der Katholiken und der katholischen Kirche, in einem freiheitlichen Rechtsstaat die Möglichkeit zu haben, ihre Kinder einer solchen katholischen Schule anzuvertrauen.

Katholische Schule und katholische Bekenntnisschule

Die Schwierigkeit, die zugleich auch ständigen Anlaß zu innerkatholischen Meinungsverschiedenheiten gibt, ist nun die, ob die staatliche beziehungsweise öffentliche katholische Bekenntnisschule ihrer Wirklichkeit und ihren Möglichkeiten nach mit der katholischen Schule im Sinn der Konzilserklärung identifiziert werden kann oder überhaupt identifiziert werden darf. Wenn man die gesamten offiziellen und offiziellen Erklärungen der deutschen Bischöfe zur Schulfrage beim Wort nimmt, scheint die Kirche bis heute von der Identität auszugehen, obwohl sie zugibt, daß die Wirklichkeit sich durchaus nicht in allen Fällen mit der Idealvorstellung deckt. In der Tat wäre es kurzschlüssig, aus der bloßen Tatsache des Auseinanderfallens von Ideal und Realität schon den Schluß zu ziehen, man müsse auf eine vorhandene Einrichtung einfach deshalb verzichten, weil sie dem erstrebten Vorbild nicht entspreche. Eine differenzierte Betrachtung des Sachverhalts ergibt vielmehr folgendes:

Die öffentliche katholische Bekenntnisschule kam im Durchschnitt dem Zielbild der katholischen Schule so lange und überall dort sehr nahe, wo sie in einem ungebrochenen katholischen Gesamtmilieu stand. Zu diesem Milieu gehört nicht nur die siedlungsmäßige Geschlossenheit eines katholischen Raumes, sondern die im allgemeinen Lebensvollzug bestätigte Anerkennung der Kirche als Mittelpunkt katholischen Lebens. Obwohl dies nie mit letzter Evidenz zu beweisen ist, kann man doch begründet annehmen, daß mindestens bis an die Schwelle des ersten Weltkriegs das Bewußtsein der deutschen Katholiken von einer Überzeugung dieser Art und nicht von bloßer Anpassung an Tradition und spezielle Umwelt geprägt war. Seitdem hat sich unbestreitbar das Verhältnis zwischen „statistischen“ und – wenn man das zur Abkürzung und ohne Werturteil so sagen darf – „Glaubens“-Katholiken ganz wesentlich zu Ungunsten der letzteren verschoben. Man kommt der Wahrheit wohl ziemlich nahe, wenn man für die Gegenwart davon ausgeht, daß die statistischen Katholiken in der Mehrzahl sind und daß bei ihnen die wirkliche Beziehung zu Glauben und Kirche von bloß äußerer Nachlässigkeit über rein traditionell bestimmtes Gelegenheitschristentum (Kindertaufe und -kommunion, Trauung, Begräbnis) bis zu völliger Beziehungslosigkeit reicht.

³ Konzilserklärung über die christliche Erziehung, Nr. 8.

Dieser Zustand konnte und kann nicht ohne Auswirkung auf die öffentliche Bekenntnisschule bleiben: als Pflichtschule ist sie wehrlos der Statistik ausgeliefert. Der Staat kann ja gar nicht anders als jeden, der von katholischen Eltern abstammt und nicht nachweislich aus der Kirche ausgetreten ist, ob Schüler oder Lehrer, für seine entsprechenden Einrichtungen als katholisch in Anspruch nehmen. So gut also auch heute noch eine öffentliche katholische Bekenntnisschule unter entsprechenden Umständen katholische Schule sein kann, so wahrscheinlich und durch viele Beobachtungen belegt ist es, daß die ganze Bandbreite des statistischen Christentums von voller Überzeugung bis zu völligem Agnostizismus heute sehr oft ihr Gesicht bestimmt.

Die eigentliche Crux der katholischen Bekenntnisschule ist aber das Problem der Zwangsminderheiten. Es ist eben etwas völlig anderes, ob ungläubige oder andersgläubige Eltern ihre Kinder aus freiem Entschluß einer katholischen Schule anvertrauen, oder ob sie aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen – nicht von der Kirche, aber vom Staat – dazu gezwungen werden. Im ersten Fall nehmen die Eltern aus eigenem und wahrscheinlich wohlüberlegtem Entschluß in Kauf, daß ihr Kind der spezifisch katholischen Atmosphäre ausgesetzt wird; es ist deshalb nur eine Frage des Taktes von Eltern und Mitschülern, in welcher Art auf die Anwesenheit und die Einstellung des Andersgläubigen Rücksicht genommen wird. Im zweiten Fall handelt es sich nicht mehr um eine Taktfrage, sondern um einen in den Grundrechten verankerten Anspruch der Minderheit, daß im gesamten Unterricht auf ihre von der Mehrheit abweichenden religiösen Überzeugungen Rücksicht genommen wird. Die Praxis beweist, daß vor allem bei stärkeren Minderheiten an öffentlichen Bekenntnisschulen die Neigung weit verbreitet ist, schon in der Auswahl der Lehrbücher, aber auch bei der Behandlung des Lehrstoffs im allgemeinen Unterricht die Eigenheiten des Mehrheits- und Minderheitsbekenntnisses weitgehend zu tabuisieren.

Die Minderheitenlehrer

Besonders problematisch wird es aber, wo der Minderheitenfrage an einer öffentlichen Bekenntnisschule durch die Bestellung oder Anstellung sogenannter Minderheitenlehrer Rechnung getragen wird. Daß entgegen klaren Verfassungsbestimmungen⁴ an öffentlichen Bekenntnisschulen auch Lehrer des Minderheitsbekenntnisses tätig sind, ist gar nichts neues, war allerdings bisher eine auf verhältnismäßig wenige Fälle beschränkte Verwaltungsübung. Die kritische Grenze wurde erreicht, als in das neue bayerische Schulgesetz ausdrücklich ein Anspruch der Minderheit auf die Bestellung von Lehrern ihres Bekenntnisses aufgenommen wurde, die aber nicht nur den lehrplanmäßigen Religionsunterricht für die Minderheit, sondern auch anderen Unterricht für

⁴ Art. 135 Abs. 2 Bayer. Verfassung, Art. 12 Abs. 4 Verfassung von Nordrhein-Westfalen, Art. 29 Abs. 2 Satz 1 Verfassung von Rheinland-Pfalz.

alle Schüler der Schule zu erteilen haben, und als in den Auseinandersetzungen über die Schulfrage in Rheinland-Pfalz die CDU das gleiche beabsichtigte.

Wenn diese Institution des Minderheitenlehrers verwirklicht wird, dann darf doch wohl mit vollem Recht gefragt werden, worin sich noch de facto eine Bekenntnisschule mit Minderheitenlehrer von einer christlichen Gemeinschaftsschule im heutigen Verständnis, das heißt mit gleichem Konfessionsproporz bei Schülern und Lehrern, unterscheidet. Demgegenüber stellt man mit Erstaunen fest, daß, wie im Lauf der innerbayerischen Auseinandersetzungen um das neue Schulgesetz bekannt wurde, zwischen der bayerischen Staatsregierung und dem Hl. Stuhl ein Einvernehmen erzielt wurde, die einer solchen Übung entgegenstehenden und im Wortlaut eindeutigen Bestimmungen der Art. 24 des Reichskonkordats und Art. 5 des Bayerischen Konkordats stillschweigend im Sinn der neuen schulgesetzlichen Regelung zu modifizieren.

Unterschiede der amtskirchlichen Haltung und ihre Rückwirkung auf die Einstellung der Eltern und der politischen Gruppen

Der Unterschied zwischen Konkordatstext und Konkordatspraxis, wie er am Beispiel des Minderheitenlehrers sichtbar wird, geht aber tatsächlich viel weiter. Obwohl das Reichskonkordat unzweifelhaft im Gesamtbereich der Reichsgrenzen von 1937 Geltung hat, ist nichts darüber bekannt geworden, daß der Vatikan seinerzeit Schritte gegen die Schulgesetzgebung beziehungsweise die einschlägigen Verfassungsbeschlüsse in den Hansestädten, in Berlin, Hessen und Nordwürttemberg-Nordbaden unternommen hätte, die einwandfrei zu den Konkordatsbestimmungen über die Beibehaltung und Errichtung katholischer Schulen im Widerspruch stehen⁵. Bei den sehr kleinen katholischen Minderheiten im Norden kann die stillschweigende Hinnahme mit Erwägungen der Praktikabilität erklärt werden, und dabei mag etwa in Hamburg die seit langem gegebene fast 100prozentige staatliche Dotierung katholischer Privatschulen noch mitberücksichtigt worden sein. In Hessen und Nordwürttemberg-Nordbaden erreicht oder übersteigt der katholische Bevölkerungsanteil jedoch 33 v. H., während Niedersachsen, wo die Anerkennung des Reichskonkordats vom Hl. Stuhl durchgesetzt wurde, nur 19 v. H. Katholiken aufweist.

Den katholischen Eltern einsichtig zu machen, daß sie trotz dieser differenzierten Haltung der Kirche (in verschiedenen oft unmittelbar benachbarten Diözesen) kirchenrechtlich im Gewissen verpflichtet sind, ihre Kinder nur katholischen Schulen anzuvertrauen (can. 1374 CIC), und daß ausschließlich der Ortsordinarius das Recht hat, festzustellen, ob angesichts der Verhältnisse diese strenge Verpflichtung besteht, ist eine

⁵ Die Schulbestimmungen des Reichskonkordats gelten nach Art. 2 Abs. 1 Satz 3 auch im alten Land Baden, da in Artikel XI des Badischen Konkordats vom 12. 10. 1932 nur die Erteilung des Religionsunterrichts an den badischen Schulen geregelt wurde.

heute kaum noch zu lösende Aufgabe. Wenn in einem Bistum die Gemeinschaftsschule oder die „christliche“ Gemeinschaftsschule widerspruchlos hingenommen wird, in einem zweiten, womöglich benachbarten, die durch evangelische Minderheiten und Minderheitenlehrer „denaturierte“ Bekenntnisschule – entgegen dem Konkordatstext – zugelassen und sogar als katholische Schule im Sinn des Kirchenrechts und der Konzils-erklärung verteidigt wird, dann muß notwendig der Eindruck entstehen, daß der Kampf gar nicht mehr um die Substanz, sondern nur noch um Recht und rechtlichen Status geführt wird. Kann man es da den Eltern verdenken, wenn sie auch dort, wo noch öffentliche Bekenntnisschulen angeboten werden, für die Gemeinschaftsschule votieren?

Im Zeitalter einer ständigen schnellen und allgemeinen Information durch Presse, Rundfunk und Fernsehen sind die Eltern zudem nicht bloß auf ihre unmittelbare Beobachtung und Erfahrung in Schuldingen angewiesen. In einem früher nie gekannten Maß sind sie der Beeinflussung durch Interessengruppen und politische Parteien ausgesetzt, die nicht müde werden, auf die Achillesferse der kirchlichen Haltung – nämlich die Differenz von Diözese zu Diözese – hinzuweisen.

Im Gegensatz zu dem differenzierten Verhalten der Kirche haben die Parteien bei aller kulturpolitischen Eigenständigkeit der Länder eine ausgesprochene Tendenz zur bundesweiten Angleichung ihrer schulpolitischen Vorstellungen und Aktionen. Obwohl die FDP im allgemeinen weniger homogen als die anderen Parteien ist, arbeitet sie überall einheitlich auf das Ziel hin, möglichst alle öffentlichen Schulen oder doch wenigstens die Hauptschule dem konfessionellen Elternrecht zu entziehen und durchgängig zu simultanisieren.

Die SPD, nach wie vor darauf bedacht, sich weitere Stimmengewinne bei der katholischen Wählerschaft zu sichern, nuanciert ihr Vorhaben je nach ihrer politischen Position in den verschiedenen Ländern und versucht deshalb, an der Klippe des Konkordats dadurch vorbeizukommen, daß sie – übrigens auch im Sinn des Godesberger Programms und ihrer bildungspolitischen Leitsätze von 1963 – die „christliche Gemeinschaftsschule als Regelschule“ anstrebt. Dabei läßt sie offen, ob die – auf Antrag der Eltern zu errichtende – Bekenntnisschule als öffentliche Schule oder als Privatschule mit mehr oder weniger starker öffentlicher Finanzierung zugelassen werden soll. Sie konzentriert sich ausgesprochen auf die Hauptschule, die sie als weiterführende Schule mit Realschule und Gymnasium rechtlich gleichgestellt sehen will, während sie für die Grundschule mit Ausnahme von Baden-Württemberg den Eltern die Wahl der Schulart (Bekenntnisschule oder Gemeinschaftsschule) gemäß dem bisherigen Rechtszustand belassen will.

In der delikatesten Lage befindet sich die CDU/CSU. In den Stadtstaaten, in Schleswig-Holstein und Hessen ist sie nie für das konfessionelle Elternrecht auf Wahl der Schulart eingetreten, sondern nur für die Zulassung und möglichst weitgehende staatliche Dotierung katholischer Privatschulen. In Bayern hat sie erst im Schulgesetz von 1966 den effektiven Vorrang der Bekenntnisschule durch Erweiterung der Antrags-

möglichkeiten auf Errichtung christlicher Gemeinschaftsschulen gelockert und hat, wie erwähnt, im Einvernehmen mit den Kirchen das strenge Bekenntnisprinzip auch durch die Zulassung von Minderheitenlehrern durchbrochen. In Baden-Württemberg, Rheinland-Pfalz und Nordrhein-Westfalen, wo das Konfessionsverhältnis in der Partei und in ihrer potentiellen Wählerschaft trotz katholischer Mehrheit viel ausgeglichener ist, wurde das oben geschilderte Problem der Minderheiten zu einer erheblichen Belastung für den inneren Zusammenhalt der Partei, da die evangelischen Abgeordneten durchweg die Ansicht der Kirchenleitungen und weiter Teile der evangelischen Elternschaft über die Unzumutbarkeit evangelischer Zwangsminderheiten in katholischen Bekenntnisschulen und die Zumutbarkeit der christlichen Gemeinschaftsschule für beide Bekenntnisse teilen.

Wie stark die Spannungen sind, zeigte sich besonders deutlich bei der Abstimmung des rheinland-pfälzischen Landtags über die Änderung des Schulartikels in der Verfassung am 24. 1. 1967, bei der von zehn evangelischen CDU-Abgeordneten sechs für den Antrag der SPD (Hauptschule in der Regel christliche Simultanschule, nur auf Antrag Bekenntnisschule) stimmten, während zwei weitere sich der Stimme enthielten. Es ist ausgeschlossen, daß die CDU ihre Einheit als Union zwischen Evangelischen und Katholiken um der Schulfrage willen aufs Spiel setzen wird, zumal sich dann ihr katholischer Teil in den Landesparlamenten einer Mehrheit gegenüber sähe, die, wenn schon nicht für Verfassungsänderungen, so doch für Gesetzesänderungen ausreicht. Hier können dann die Anforderungen an den „geordneten“ Schulbetrieb so hoch geschraubt werden, daß damit die Möglichkeit, das Elternrecht durchzusetzen, wesentlich eingeengt würde.

Ausblick

Alles deutet darauf hin, daß schon in verhältnismäßig kurzer Zeit im Bereich der öffentlichen Schulen die katholische Bekenntnisschule nur dort ungefährdet sein wird, wo sie ohne oder nur mit verschwindenden Zwangsminderheiten andersgläubiger Schüler bestehen kann. Das wird bei sachgerechter Einstellung von Eltern, Kirche und Schulbehörden bei der ganz überwiegenden Masse der Grundschulen der Fall sein, weil dort keine politische Partei und kein Berufsverband auf durchgängige Klassengliederung oder gar Mehrzügigkeit drängt und deshalb sogar die ein-, höchstens zweiklassige Grundschule nach wie vor von allen Beteiligten hingenommen wird.

Die Hauptschulen hingegen werden als Bekenntnisschulen nur dort errichtet werden, wo die katholischen Eltern sich in einem – voraussichtlich geheimen – Anhörverfahren ausdrücklich dafür aussprechen und zugleich eine solche Schülerzahl stellen, daß die Gliederung in fünf Klassenstufen mit möglichst je zwei Parallelklassen gesichert ist, und wo nennenswerte Zwangsminderheiten anderer Konfession nicht aufgenommen werden müssen. Dieser Zustand kann durchaus gesetzlich herbeigeführt werden, ohne daß man dabei formal oder sogar material die Bestimmungen des Reichskonkor-

dats verletzen müßte, da Artikel 23 keine Bestandsgarantie für eine bestimmte bestehende öffentliche katholische Bekenntnisschule enthält und die Wirksamkeit eines Elternantrags auf Errichtung einer katholischen Bekenntnisschule ausdrücklich davon abhängig macht, daß „die Zahl der Schüler unter gebührender Berücksichtigung der örtlichen schulorganisatorischen Verhältnisse einen nach Maßgabe der staatlichen Vorschriften geordneten Schulbetrieb durchführbar erscheinen läßt“.

Die Kirche und die deutschen Katholiken werden sehr sorgfältig zu prüfen haben, wo und unter welchen Umständen es sich künftig noch lohnen wird, für die Errichtung einer öffentlichen Pflichtschule als katholische Bekenntnisschule einzutreten, oder ob nicht sogar im Rahmen des geltenden Konkordats dem konfessionellen Elternrecht und der katholischen Substanz der Schule eher durch Privatschulen gedient ist, die paritätisch mit den öffentlichen Schulen vom Staat dotiert werden. Dabei wird die Frage der Ausbildung der Lehrer und ihres Rechtsstatus auch für ihre Tätigkeit an Privatschulen eine besondere Bedeutung gewinnen. Ein weiterer wichtiger Punkt wird die rechte Placierung und Ausstattung solcher katholischer Privatschulen sein. Je nach Standort und Einzugsbereich sollten nicht etwa isolierte private Hauptschulen, sondern damit verbunden mindestens Aufbaurealschulen errichtet und auch mit Tagesheimen oder sogar mit Internaten verbunden werden.

Sache katholischer Politiker wird es sein, die ermutigenden Ansätze bei anderen Parteien in Richtung einer weitgehend öffentlichen Dotierung privater Schulen für die künftige Schulgesetzgebung und die Gesamtgestaltung unseres Schulwesens zu nutzen. Es sollte erkannt werden, daß nicht nur die öffentliche Bekenntnisschule problematisch geworden ist, sondern daß – unter dem Gesichtspunkt der Grundrechte der Gleichberechtigung und der Glaubens- und Gewissensfreiheit – das staatliche Schulmonopol im Bereich der Pflichtschule überhaupt in Frage gestellt wurde.

Und ein Letztes: In dem Maß, in dem bei den öffentlichen Schulen das konfessionelle Elternrecht seine Durchsetzungsmöglichkeiten einbüßt, sollte das Augenmerk der katholischen Eltern, der katholischen Politiker und der Kirche sich darauf richten, daß das sogenannte pädagogische Elternrecht auf Mitsprache und Mitbestimmung beim Betrieb einer konkreten Schule bisher, trotz richtig gemeinter Verfassungsbestimmungen, in der gesetzlichen Ausgestaltung mehr als stiefmütterlich behandelt worden ist. Gerade dort, wo heute schon einschlägige Gesetze bestehen, gewinnt man bei näherer Prüfung den Eindruck, daß den Eltern echte Kompetenzen und Durchsetzungsmöglichkeiten durch ein ganzes Netzwerk von Vorschriften eher vorenthalten als gegeben werden.

Alle katholischen Bemühungen in der Schulpolitik werden aber letztlich ohne Erfolg bleiben, wenn es nicht gelingt, vor allem die Eltern selbst davon zu überzeugen, daß ihnen niemand ihre Verantwortung als die eigentlichen Erzieher ihrer Kinder abnehmen kann und daß sie die ernste Pflicht haben, sich selbst in den Stand zu setzen, dieser Erziehungsaufgabe aus einem lebendigen Glauben als wirkliche Vorbilder ihrer Kinder gerecht zu werden.